

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe (17. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung
– Drucksache 17/859 Nr. A.13 –**

**Uganda: Entwurf eines Gesetzes über das Verbot von Homosexualität
Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2009
zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbot von Homosexualität in Uganda
EuB-EP 2004; P7_TA-PROV(2009)0119**

A. Problem

In seiner Entschließung verweist das Europäische Parlament darauf, dass ein ugandischer Abgeordneter am 25. September 2009 im ugandischen Parlament den Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen zur Bekämpfung von Homosexualität „Anti Homosexuality Bill 2009“ eingereicht habe. Vom Europäischen Parlament werden die politisch Verantwortlichen in Uganda aufgefordert, das Gesetz nicht zu billigen und ihre Gesetzgebung zu revidieren, um Homosexualität zu entkriminalisieren. In der Entschließung erinnert das Europäische Parlament an die Erklärungen der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker und des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, wonach ein Staat durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nicht außer Kraft setzen kann. Rat und Kommission werden vom Europäischen Parlament aufgefordert, unverzüglich bei den ugandischen Regierungsstellen vorstellig zu werden und für den Fall, dass das Gesetz in Kraft tritt und es zu Menschenrechtsverletzungen kommt, ihre Beziehungen zu Uganda neu zu überdenken und möglicherweise auch einen anderen Veranstaltungsort für die Konferenz zur Überarbeitung des Statuts von Rom vorzuschlagen, die für den 31. Mai 2010 geplant ist. Zudem wendet sich das Europäische Parlament entschieden gegen jegliche Bestrebungen, die Todesstrafe einzuführen.

B. Lösung

Einstimmige Annahme einer Entschließung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 17/859 Nr. A.13.

C. Alternativen

Kenntnisnahme der Unterrichtung.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/859 Nr. A.13 folgende EntschlieÙung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag unterstützt die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments (EuB-EP 2004) zur „Anti Homosexuality Bill“ in Uganda und erklärt dazu:

Das Bekenntnis zu den Menschenrechten umfasst auch den Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender vor staatlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Diskriminierung.

Der Deutsche Bundestag ist besorgt über den Gesetzentwurf („Anti Homosexuality Bill“), der im Oktober 2009 in das Parlament von Uganda eingebracht wurde und auf eine weitere Kriminalisierung von Homosexualität abzielt. Der Gesetzentwurf widerspricht dem durch die universellen Menschenrechte geschützten Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und verletzt das Prinzip der „Guten Regierungsführung“. Sollte das Gesetz verabschiedet werden und Gesetzeskraft erlangen, widerspräche dies auch der wesentlichen Grundlage für die Gewährung von Budgethilfe.

Konkret sieht der Entwurf die Todesstrafe in Fällen vor, in denen es zu gleichgeschlechtlichen Akten mit Minderjährigen oder mit HIV-Positiven gekommen ist („aggravated homosexuality“). „Leichtere Fälle von Homosexualität“ würden laut Gesetzentwurf mit einer lebenslangen Haftstrafe bestraft. Darüber hinaus legt der Entwurf eine Gefängnisstrafe von bis zu sieben Jahren für die „Förderung und Unterstützung“ von Rechten Homosexueller fest. Dies würde nicht zuletzt auch die Grundlage für eine strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern legen, welche sich für die Rechte Homosexueller engagieren. Der Entwurf regelt ferner eine Pflicht zur Anzeige von homosexuellen Personen und homosexuellen Handlungen innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis und bestraft die Unterlassung mit drei Jahren Freiheitsentzug. Neben dem allgemeinen Denunziationspotential bestünde mit dieser Regelung die konkrete Gefahr des Missbrauchs und der politischen Instrumentalisierung. Schließlich verweigert der Gesetzentwurf an AIDS erkrankten Homosexuellen eine medizinische Behandlung.

Auch wenn sich in der Zwischenzeit die Anzeichen mehren, dass die Gesetzesvorlage im ugandischen Parlament zunächst nicht weiter verfolgt wird, ist ihre bloÙe Existenz ein verheerendes Signal für die Menschenrechte. Besorgniserregend bleibt ferner, dass sich die Befürworter der Gesetzesvorlage in der Regierung und im Parlament auf die Unterstützung in der Bevölkerung berufen.

II. Der Deutsche Bundestag

1. betont, dass die sexuelle Ausrichtung unter das individuelle Recht auf Privatsphäre fällt, das durch die rechtlichen Übereinkünfte zum Schutz der Menschenrechte garantiert wird und verurteilt vor diesem Hintergrund das als „Anti Homosexuality Bill“ vorgeschlagene Gesetz;
2. fordert das Parlament von Uganda auf, den Verpflichtungen gemäß dem Völkerrecht und dem Abkommen von Cotonou, das die Achtung der universellen Menschenrechte vorsieht, nachzukommen;

3. fordert das Parlament von Uganda auf, den Gesetzentwurf nicht weiter zu verfolgen;
4. wendet sich entschieden gegen jegliche Bestrebungen, die Todesstrafe einzuführen;
5. begrüßt, dass sich die Bundesregierung in dieser Frage eindeutig positioniert hat und Folgen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit für den Fall einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht ausgeschlossen hat;
6. erkennt an, dass sich der ugandische Präsident Yoweri Kaguta Museveni mittlerweile öffentlich vom Gesetzentwurf distanziert hat;
7. bittet die Bundesregierung, in ihren bi- und multilateralen Kontakten die Regierung von Uganda weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Gewährung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung integraler Bestandteil der Privatsphäre und damit der rechtlich verbindlichen Menschenrechte ist;
8. bittet die Bundesregierung, ihr entwicklungspolitisches Instrumentarium gegenüber Uganda auch dahingehend einzusetzen, die Einstellung der Bevölkerung gegenüber sexuellen Minderheiten zu verändern;
9. bittet die Bundesregierung, Organisationen in Afrika zu fördern, die sich für die Anliegen von sexuellen Minderheiten einsetzen;
10. bittet die Bundesregierung, die Ausrichtung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit an den Menschenrechten auch gegenüber anderen Staaten zu betonen, welche die Rechte von sexuellen Minderheiten verletzen;
11. dankt den in Uganda tätigen Nichtregierungsorganisationen für ihr Engagement für die Rechte Homosexueller;
12. bittet die Bundesregierung, die vorliegende Erklärung dem ugandischen Präsidenten zu übermitteln.“

Berlin, den 7. Juli 2010

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Tom Koenigs
Vorsitzender

Jürgen Klimke
Berichterstatter

Angelika Graf (Rosenheim)
Berichterstatterin

Marina Schuster
Berichterstatterin

Annette Groth
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jürgen Klimke, Angelika Graf (Rosenheim), Marina Schuster, Annette Groth und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung und Mitberatung

Die Entschließung des Europäischen Parlaments (**EuB-EP 2004; P7_TA-PROV(2009)0119**) wurde dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung am 26. März 2010 auf Drucksache 17/859 Nr. A.13 überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In seiner Entschließung verweist das Europäische Parlament darauf, dass ein ugandischer Abgeordneter am 25. September 2009 im ugandischen Parlament den Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen zur Bekämpfung von Homosexualität „Anti Homosexuality Bill 2009“ eingereicht habe. Vom Europäischen Parlament werden die politisch Verantwortlichen in Uganda aufgefordert, das Gesetz nicht zu billigen und ihre Gesetzgebung zu revidieren, um Homosexualität zu entkriminalisieren. In der Entschließung erinnert das Europäische Parlament an die Erklärungen der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker und des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, wonach ein Staat durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nicht außer Kraft setzen kann. Rat und Kommission werden vom Europäischen Parlament aufgefordert, unverzüglich bei den ugandischen Regierungsstellen vorstellig zu werden und für den Fall, dass das Gesetz in Kraft tritt und es zu Menschenrechtsverletzungen kommt, ihre Beziehungen zu Uganda neu zu überdenken und möglicherweise auch einen anderen Veranstaltungsort für die Konferenz zur Überarbeitung des Statuts von Rom vorzuschlagen, die für den 31. Mai 2010 geplant ist. Zudem wendet sich das Europäische Parlament entschieden gegen jegliche Bestrebungen, die Todesstrafe einzuführen.

In seiner Entschließung weist das Europäische Parlament auch darauf hin, dass Homosexualität in Afrika nur in 13 Ländern legal sei, in 38 Ländern dagegen unter Strafe gestellt sei, wobei in Ländern wie Mauretanien, Sudan und im Norden Nigerias auf Homosexualität auch die Todesstrafe stehe. Die Entschließung gegen den Gesetzentwurf in Uganda müsse auch in der Erwägung gesehen werden, dass die Annahme eines solchen Gesetzes zu Nachahmungseffekten in anderen afrikanischen Ländern führen könnte, wo Menschen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung bereits verfolgt werden oder verfolgt werden könnten. Das Europäische Parlament zeigt sich zudem „zutiefst besorgt“ darüber, dass internationale Geber, Nichtregierungsorganisationen und humanitäre Hilfsorganisationen, sollte das Gesetz in Uganda in Kraft treten, ihr Engagement in bestimmten Bereichen möglicherweise überdenken oder einstellen müssten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat sich in seiner 10. Sitzung am 21. April 2010 und in seiner 15. Sitzung am 16. Juni 2010 mit der

Entschließung des Europäischen Parlaments befasst. Dem federführenden Ausschuss hat er die Kenntnisnahme der Entschließung des Europäischen Parlaments empfohlen und eine einstimmig angenommene Erklärung übermittelt. Die Erklärung ist wortgleich mit der vom federführenden Ausschuss angenommenen Erklärung.

IV. Beratung im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat sich in seiner 11. Sitzung am 21. April 2010 und in seiner 18. Sitzung am 7. Juni 2010 mit der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbot von Homosexualität in Uganda befasst. Bei der Beratung im Ausschuss am 21. April 2010 hat sich der Ausschuss von der Bundesregierung über den aktuellen Sachstand unterrichten lassen. Ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu der Entschließung des Europäischen Parlaments wurde vertagt. Darin wird u. a. gefordert, dass der Deutsche Bundestag den ugandischen Gesetzentwurf „Anti Homosexuality Bill 2009“ verurteilt und den Präsidenten Ugandas auffordert, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

In der Sitzung am 7. Juni 2010 gab der Vorsitzende bekannt, dass der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (AWZ) am 16. Juni 2010 eine interfraktionelle Erklärung abgegeben habe. Der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass sich der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe diese interfraktionelle Erklärung zu eigen macht, sei verteilt worden.

Die Fraktion der FDP erklärte, man habe beschlossen, die Erklärung des AWZ zu übernehmen. Die interfraktionelle Erklärung sei dort bereits beraten worden. Damit habe sich der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der nur einige Punkte aus der EP-Resolution beinhaltete, erledigt. Bereits im Dezember habe es eine klare Reaktion von Bundesminister Dirk Niebel gegeben. Im Übrigen habe man im Koalitionsvertrag geschrieben, dass Menschenrechte Leitlinien der Außen- und Entwicklungspolitik seien. Hier habe man deutlich gemacht, dass dies auch finanzielle Konsequenzen habe und man nicht zuzuschauen werde, wenn solch ein Gesetz beschlossen werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärte den eigenen Antrag für erledigt, da die Koalition gesagt habe, sie werde die Erklärung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung übernehmen.

Die Abgeordnete Angelika Graf, SPD, betonte, dass es gelungen sei, einen gemeinsamen Antrag zu stellen. Ihrer Meinung nach sei dies aber ein Antrag, der aus dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hätte kommen müssen. Man wolle in diesem Zusammenhang ausdrücklich dem Abgeordneten Holger Haibach danken, dass er den Anstoß gegeben habe, diese Entschließung anzunehmen. Die Forderungen, die in diesem Antrag enthalten seien, könnten von jedem befürwortet werden. Wer sich gegen die Bestrebung, die Todesstrafe einzuführen, wehre, der

brauche immer die Unterstützung des Parlaments, ebenso wie diejenigen, die sich dafür einsetzen, dass Menschenrechtsverteidiger ihre Arbeit tun können.

Der **Abgeordnete Jürgen Klimke, CDU/CSU**, begrüßte die Erklärung. Die Verhaltensweise des Entwicklungsministeriums gegenüber Uganda, das diesen Punkt immer wieder angesprochen habe, habe dazu geführt, dass diese Gesetzesvorlage keinen weiteren Verlauf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in Uganda nehmen werde. Dass die Todesstrafe für gleichgeschlechtliche Akte mit Minderjährigen oder mit jemandem der HIV positiv sei verhängt werde, oder dass, wenn jemand Kenntnis über jemanden habe, der homosexuell sei, und dies nicht innerhalb von 24 Stunden meldet, dann mit einer Haft von drei Jahren bestraft werde, seien Situationen, die man sich noch einmal deutlich vor Augen führen müsse und die man vom Grundsatz her nicht akzeptieren könne. Letztendlich habe der finanzielle Druck dazu geführt, dass dieses Gesetz nicht kommen werde.

Er nehme zur Kenntnis, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihren Antrag zurückgezogen habe, gegenüber dem er persönlich Sympathien gehabt habe.

Die **Abgeordnete Erika Steinbach, CDU/CSU**, erklärte, sie habe nicht feststellen können, dass es im Ausschuss eine unterschiedliche Auffassung dazu gegeben habe. Zum einen sei der gesamte Ausschuss gegen die Todesstrafe und zum anderen könne man unter keinen Umständen dulden, dass jemand stigmatisiert werde. Sie teile die Auffassung der Fraktion der SPD und gehe davon aus, dass es nicht noch einmal vorkommen werde, dass ein anderer Ausschuss in einem Punkt, wo die Federführung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe liegt, die Initiative ergreife.

Der **Abgeordnete Christoph Strässer, SPD**, betonte, dass es nicht um diesen Konsens gehe. Er könne sich erinnern, dass in diesem Ausschuss in dieser Frage ein interfraktioneller Antrag am Widerstand der Koalition gescheitert sei. In den letzten zwei Wochen seien Menschen in Uganda gefoltert und enthauptet worden. Die Körperteile seien jetzt aufgefunden worden. Die Uneinigkeit in diesem Ausschuss werde natürlich auch nach außen wahrgenommen.

Die Fraktion der FDP erklärte, sie könne sich erinnern, dass es eine Meldung bei „Heute im Bundestag“ (hib) gegeben habe, in der gestanden habe, dass es eine Planung für einen interfraktionellen Antrag im AWZ gebe. Daraufhin habe der Abgeordnete Volker Beck (Köln) gesagt, der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde geschoben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterte, dass es so gewesen sei, dass die Koalition gesagt habe, dass sie diesen Antrag nicht unterstütze. Daraufhin sei der Vorgang in den AWZ gegangen. Man hätte es begrüßt, wenn ein interfraktioneller Antrag hier im Ausschuss zustande gekommen wäre, da er thematisch im Menschenrechtsausschuss angesiedelt sei.

Die Abgeordnete Erika Steinbach, CDU/CSU, erwiderte, dass es unbestritten sei, dass der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe die Federführung für diesen Themenkreis habe. Sie erinnere sich jedoch daran, dass zu diesem Entschließungsantrag in der Unterrichtung durch das Auswärtige Amt gesagt worden sei, dass das Gesetz keine Rechtskraft erlangen und niemals ungesetzt werde. Das Auswärtige Amt sei längst damit befasst, vor Ort diese Botschaft zu platzieren. Des Weiteren hätte man die von der Fraktion der SPD angesprochene Hinrichtung nicht verhindern können. Im Übrigen würden immer wieder Debatten im Plenum geführt, um für Themen zu sensibilisieren.

Der **Vorsitzende** erklärte, den Verfahrensverlauf könne man im Protokoll nachlesen. Er gebe zu Bedenken, dass der Ausschuss in seiner Außenwirkung sowohl gegenüber dem Plenum des Deutschen Bundestages als auch gegenüber der deutschen und internationalen Öffentlichkeit wirksamer sei, wenn er einstimmig und übergreifend die Themen verkündet, die nicht kontrovers seien. Er sei der Überzeugung, dass der Geist dieses Ausschusses in der Vergangenheit auch in diese Richtung gegangen sei.

Als Ergebnis der Beratung macht sich der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** die interfraktionelle Erklärung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf Ausschussdrucksache 17(19)51 einstimmig zu eigen und nimmt die Entschließung auf EuB-EP 2004 zur Kenntnis.

Berlin, den 7. Juli 2010

Jürgen Klimke
Berichtersteller

Angelika Graf (Rosenheim)
Berichterstellerin

Marina Schuster
Berichterstellerin

Annette Groth
Berichterstellerin

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin

Anlage

Deutscher Bundestag

ErklärungReferat PA 1 - Europabüro -

P7_TA-PROV(2009)0119

EuB-EP 2004

Uganda: Entwurf eines Gesetzes über das Verbot von Homosexualität**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2009 zum Entwurf eines Gesetzes über das Verbot von Homosexualität in Uganda***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die internationalen Verpflichtungen und Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich der in den UN-Menschenrechtskonventionen und in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthaltenen Verpflichtungen, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten und Diskriminierung verbieten,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹ (Cotonou-Abkommen) und die darin enthaltenen Menschenrechtsklauseln, insbesondere Artikel 9,
- unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verpflichten und Mittel zur Bekämpfung von Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen auf EU-Ebene vorsehen,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Artikel 21, der Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung untersagt,
- unter Hinweis auf alle Maßnahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Homophobie und der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Homophobie, Minderheitenschutz und Antidiskriminierungspolitik, insbesondere die Entschlüsse vom 18. Januar 2006 zu Homophobie in Europa² sowie vom 15. Juni 2006 zur Zunahme von rassistischer Gewalt und von Gewalt gegen Homosexuelle in Europa³ und vom 26. April 2007 zu Homophobie in Europa⁴,
- unter Hinweis auf die Sitzung des Ausschusses für politische Angelegenheiten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung (PPV) AKP-EU in Luanda vom 28. November 2009,
- in Kenntnis der Entschließung der PPV AKP-EU vom 3. Dezember 2009 zur sozialen und kulturellen Integration und Teilhabe von Jugendlichen,
- gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. C 287 E vom 24.11.2006, S. 179.

³ ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 491.

⁴ ABl. C 74 E vom 20.3.2008, S. 776.

- A. in der Erwägung, dass der Abgeordnete David Bahati am 25. September 2009 im ugandischen Parlament den Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen zur Bekämpfung von Homosexualität „Anti Homosexuality Bill 2009“ eingereicht hat,
- B. in der Erwägung, dass dieser Gesetzentwurf die Einführung härterer Strafen zur strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität und die Verhängung lebenslanger Haftstrafen oder der Todesstrafe gegen mutmaßliche Lesben, Schwule, Bi- oder Transsexuelle (LGBT) vorsieht,
- C. in der Erwägung, dass der Gesetzentwurf eine Bestimmung enthält, wonach jede - auch heterosexuelle - Person, die den Behörden nicht innerhalb von 24 Stunden die Identität aller ihr bekannten lesbischen, homosexuellen, bi- oder transsexuellen Personen preisgibt, oder die für die Menschenrechte von Personen eintritt, die lesbisch, schwul, bisexuell oder transsexuell sind, mit einer Gefängnisstrafe von bis zu drei Jahren rechnen muss,
- D. in der Erwägung, dass das vorgeschlagene Gesetz es Uganda erlauben würde, alle seine auf internationaler oder regionaler Ebene übernommenen Verpflichtungen zu annullieren, die seiner Ansicht nach zu diesem Gesetz in Widerspruch stehen,
- E. in der Erwägung, dass das Gesetz bereits vom Mitglied der Europäischen Kommission De Gucht, der britischen, französischen und schwedischen Regierung sowie vom Präsidenten der Vereinigten Staaten, Barak Obama und dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des US-Repräsentantenhauses verurteilt wurde,
- F. in der Erwägung, dass das vorgeschlagene Gesetz von Nichtregierungsorganisationen weltweit und in Uganda selbst als gravierendes Hindernis bei der Bekämpfung von HIV/AIDS in der homosexuellen Bevölkerung scharf kritisiert wurde,
- G. unter Hinweis darauf, dass Homosexualität in Afrika nur in 13 Ländern legal ist, in 38 Ländern dagegen unter Strafe gestellt ist, wobei in Ländern wie Mauretanien, Sudan und im Norden Nigerias auf Homosexualität auch die Todesstrafe steht, und in der Erwägung, dass die Annahme eines solchen Gesetzes in Uganda zu Nachahmungseffekten in anderen afrikanischen Ländern führen könnte, wo Menschen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung bereits verfolgt werden oder verfolgt werden könnten,
1. betont, dass die sexuelle Ausrichtung unter das individuelle Recht auf Privatsphäre fällt, das durch die internationalen rechtlichen Übereinkünfte zum Schutz der Menschenrechte garantiert wird, denen zufolge Gleichstellung und Nichtdiskriminierung gefördert werden sollten und die Meinungsfreiheit garantiert werden sollte; verurteilt vor diesem Hintergrund das als „Anti Homosexuality Bill 2009“ vorgeschlagene Gesetz;
 2. fordert in diesem Sinne die politischen Verantwortlichen in Uganda auf, das Gesetz nicht zu billigen und ihre Gesetzgebung zu revidieren, um Homosexualität zu entkriminalisieren;
 3. erinnert die Regierung Ugandas an ihre Verpflichtungen gemäß dem Völkerrecht und dem Abkommen von Cotonou, das zur Achtung der allgemeinen Menschenrechte aufruft;
 4. erinnert an die Erklärungen der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker und des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, wonach ein

Staat durch seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nicht außer Kraft setzen kann;

5. ist zutiefst besorgt darüber, dass internationale Geber, Nichtregierungsorganisationen und humanitäre Hilfsorganisationen, sollte das Gesetz in Kraft treten, ihr Engagement in bestimmten Bereichen möglicherweise überdenken oder einstellen müssten;
6. wendet sich entschieden gegen jegliche Bestrebungen, die Todesstrafe einzuführen;
7. fordert den Rat und die Kommission auf, unverzüglich bei den ugandischen Regierungsstellen vorstellig zu werden und für den Fall, dass das Gesetz in Kraft tritt und es zu Menschenrechtsverletzungen kommt, ihre Beziehungen zu Uganda neu zu überdenken und möglicherweise auch einen anderen Veranstaltungsort für die Konferenz zur Überarbeitung des Statuts von Rom vorzuschlagen, die für den 31. Mai 2010 geplant ist;
8. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Situation in Drittländern zu analysieren, was Hinrichtungen, Strafverfolgung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung betrifft, und weltweit gemeinsam tätig zu werden, um die Achtung der Menschenrechte in diesen Ländern durch geeignete Mittel, einschließlich einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit lokalen Nichtregierungsorganisationen, zu fördern;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat, der Kommission, die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten der Republik Uganda und des ugandischen Parlaments zu bermitteln.

